



# **Stadt Liestal**

---

## **REKLAMEVERORDNUNG**

**vom 22. März 2005**

**in Kraft ab 1. April 2005**

---

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 8 Absatz 2, 17, 19, 22 Absatz 3, 24 Absatz 4, 25 Absatz 3, 26 Absatz 3, 28 Absatz 3, 29 Absatz 3 und 4, 31 Absatz 2 des Reklame-reglements vom 12. Mai 2004 (RR), beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziele der Reklamevorschriften**

Die Ziele der Reklamevorschriften sind:

- a. Förderung der Reklamequalität unter Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft;
- b. Herstellung eines Zusammenhanges zwischen Reklame und Ortsbild in der Kernzone und in der Ortsbildschutzzone;
- c. entgegenkommende, jedoch rechtskonforme Lösungen in den Wohn-, Geschäfts- und Gewerbebezonen.

### **§ 2 Temporäre Reklamen (§ 8 Absatz 2 RR)**

<sup>1</sup> Auf allen temporären Reklamen ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen.

<sup>2</sup> Temporäre Reklamen müssen so angebracht werden, dass sie ohne grossen Aufwand oder Beschädigung der Einrichtungen entfernt werden können.

<sup>3</sup> Das Anbringen von temporären Reklamen auf fremdem, privatem Grund erfordert die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Das Einholen der Zustimmung ist Sache der Person, die die Reklame anbringt.

<sup>4</sup> Temporäre Reklamen, welche über einen Zeitraum von mehr als 10 Wochen aufgestellt werden sollen, können nur als ordentliches Reklamegesuch eingereicht und bewilligt werden. Diese können von der Bewilligungsbehörde befristet werden.

### **§ 3 Baureklamen (§ 8 Absatz 2 RR)**

<sup>1</sup> Das Anbringen von Baureklamen auf fremdem, privatem Grund erfordert die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Das Einholen der Zustimmung ist Sache der Person, die die Reklame anbringt.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Baureklamen werden in Jahreseinheiten (12 Monate) erteilt. Dies gilt auch bei allfällig notwendigen Fristerstreckungen. Für die nicht benützte Zeitdauer wird die Gebühr auf schriftliches Gesuch hin anteilmässig zurückerstattet.

<sup>3</sup> Für das Ändern von Baureklametafeln zu Verkaufs- oder Vermietungszwecken ist ein neues Gesuch einzureichen.

<sup>4</sup> Für Verkaufs- und Vermietungstafeln, welche länger als 10 Wochen über die Bauvollendung hinaus aufgestellt werden, ist ein ordentliches Reklamegesuch notwendig. Die Bewilligung kann von der Bewilligungsbehörde befristet werden.

## **B. Kernzone und Ortsbildschutzzone**

### **§ 4 Ziele der Vorschriften über die Kernzone (§ 17 RR)**

<sup>1</sup> Das Ziel der Vorschriften über die Kernzone und die Ortsbildschutzzone ist, in Berücksichtigung heutiger Bedürfnisse Reklamen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Dies wird insbesondere durch folgende Ausgestaltung der Reklamen erreicht:

- a. Direkt auf den Fassadenputz aufgemalte Schriften, Signete etc. entsprechen einer erhaltenswerten Tradition und wirken individuell. Sie können gut mit dekorativen oder architektonischen Elementen kombiniert werden,
- b. Durchbrochene Signete, Schriften oder Einzelbuchstaben wirken als Folge der Schattenbildung belebt und akzentuiert.
- c. Historische oder künstlerisch gestaltete Ausleger und Stechschilder können dekorativ und werbewirksam sein, sofern sie zurückhaltend sind.
- d. Ihrer Funktion entsprechend sollen Schaufenster in erster Linie durch die präsentierten Produkte wirken und einladend gestaltet sein. Vollflächige Beschichtungen sind nur temporär denkbar.

### **§ 5 Ausgestaltung**

Im Rahmen der Ausgestaltung der Reklamen gemäss § 15 RR gilt Folgendes:

- a. Die Signete, Schriften oder Einzelbuchstaben sind mit einem kleinen Abstand zur Fassade zu montieren.
- b. Die Reklame bei Auslegern darf horizontal maximal 90 cm auskragen und hat einen Abstand von der Fassadenflucht von mind. 10 cm aufzuweisen. Die Befestigung darf über die Reklame hinausragen. Vertikal muss der Abstand auf der Unterseite der Reklame zur Gehfläche mind. 2.40 m betragen.

## **C. Bewilligung**

### **§ 6 Bewilligungsverfahren (§ 19 RR)**

<sup>1</sup> Das Reklamegesuch muss Auskunft geben über den Standort und die Art der Ausführung der Reklame (Grösse, Farbe, Text, Befestigung, Beleuchtung, Anleuchtung etc.) sowie bei temporären Reklamen die zeitliche Befristung.

<sup>2</sup> Dem Reklamegesuch sind beizulegen:

- a. eine massstäbliche Skizze, Fotomontage oder dergleichen, die bei Reklamen in der Kernzone, in der Ortsbildschutzzone oder in anderen sensiblen Bereichen die gesamte Fassade zeigen.
- b. die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, sofern die gesuchstellende Person nicht Grundeigentümerin ist.

<sup>3</sup> Bei der Prüfung von Gesuchen gilt Folgendes:

- a. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist die kantonale Denkmalpflege anzuhören.
- b. Bei Kantonsstrassen ist die Kantonspolizei anzuhören.
- c. Bei Gebäuden in der Kernzone, in der Ortsbildschutzzone sowie bei extremen Situationen kann das Stadtbauamt eine vom Stadtrat bestimmte Kommission beratend beiziehen.

## **D. Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kultursäulen**

### **I. Plakatanschlagstellen**

#### **§ 7 Ziele der Vorschriften über die Plakatanschlagstellen**

Die Ziele der Vorschriften über die Plakatanschlagstellen sind:

- a. Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung;
- b. Einheitliches Konzept mit Förderung von unentgeltlichen Kulturplakaten;
- c. Schutz des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen;
- d. Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen;
- e. Aufwertung von unattraktiven städtischen Räumen;
- f. Respektieren von Grün- und Freiräumen.

#### **§ 8 Standorte der Plakatanschlagstellen (§ 22 Absatz 3 RR)**

<sup>1</sup> Die Standorte der Plakatanschlagstellen an den Hauptverkehrsachsen werden wie folgt festgelegt:

a.	Rheinstrasse, Grenze bis Schildareal:	10
b.	Rheinstrasse, Schildareal bis Kantonalbank:	6
c.	Bahnhofstrasse und Bahnhofplatz:	1
d.	Poststrasse, Wasserturmplatz:	2
e.	Kasernenstrasse, Kreuzung H2 bis Gitterli:	13
f.	Kasernenstrasse, Gitterli bis Törli:	3
g.	Altmarktstrasse:	3
h.	Waldenburgerstrasse:	6
i.	Militärstrasse und Schwimmbad:	9
k.	Gitterlistrasse, Frenkenbündten:	4
l.	Rosenstrasse:	9
m.	Frenkendörferstrasse:	4
n.	Fraumattstrasse:	14
o.	Erzenbergstrasse:	5
p.	Arisdörferstrasse:	4
q.	Oristalstrasse, Unterführung bis Grenze:	11
r.	Seltisbergerstrasse, Burgstrasse:	3
s.	Gasstrasse, Erzenberg bis Kantonalbank:	5
t.	Gerberstrasse / Rebgasse / Weierweg / Gestadeckplatz:	7
u.	Schauenburgerstrasse, Industriestrasse:	2

<sup>2</sup> Die restlichen Standorte der Plakatanschlagstellen werden wie folgt festgelegt:

- |    |                                   |    |
|----|-----------------------------------|----|
| a. | Zwischen den Hauptverkehrsachsen: | 9  |
| b. | SBB-Areal:                        | 30 |
| c. | Kernzone:                         | 10 |

<sup>3</sup> Plakatanschlagstellen mit doppelseitigen Plakatanschlägen gelten als zwei Plakatanschlagstellen.

<sup>4</sup> Das Stadtbauamt legt die Standorte genauer fest.

## **§ 9 Bewilligung auf öffentlichem Grund (§ 24 Absatz 4 RR)**

Das Gesuch um Errichtung und Betrieb von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund ist als Gesamtkonzept einzureichen und muss Auskunft geben über:

- die genauen Standorte der Plakatanschlagstellen;
- die einzelnen Gruppierungen der Plakatanschlagstellen;
- die Plakatierungsflächen für die unentgeltlichen Reklamen für kulturelle Veranstaltungen;
- die Konstruktion und die Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppierung;
- die Vorstellungen über die Jahresgebühr.

## **§ 10 Bewilligung auf privatem Grund (§§ 4, 25 Absatz 3 RR)**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Errichtung und Betrieb von Plakatanschlagstellen auf privatem Grund muss Auskunft geben über:

- den genauen Standort der Plakatanschlagstelle;
- die Gruppierungen der Plakatanschlagstelle;
- die Konstruktion und die Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppierung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe und Befestigungsart der Plakatanschlagstelle;
- die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, sofern die gesuchstellende Person nicht Grundeigentümerin ist.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung gilt Folgendes:

- Plakatflächen B4, B12 und B200 (Anhang I) dürfen in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder dominierenden Gebäudefluchten angeordnet werden,
- Einsichtbare, nicht plakatierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z. B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech).

<sup>4</sup> Aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbare Plakatanschlagstellen (Freizeitanlagen, Bahnhof, etc.) sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

## **II. Informationstafeln**

### **§ 11 Ziele der Vorschriften über die Informationstafeln**

Die Ziele der Vorschriften über die Informationstafeln sind:

- a. Gewährleistung von aktuellen und beleuchteten Ortsplänen an den Einfallstrassen und weiteren geeigneten Orten;
- b. Schutz des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen;
- c. Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen;
- d. Aufwertung von unattraktiven städtischen Räumen;
- e. Respektieren von Grün- und Freiräumen.

### **§ 12 Standorte der Informationstafeln (§ 26 Absatz 3 RR)**

<sup>1</sup> Die Standorte der Informationstafeln werden wie folgt festgelegt:

- |                                                      |   |
|------------------------------------------------------|---|
| a. Rheinstrasse, Schildareal bis Kantonalbank:       | 1 |
| b. Bahnhofgebiet:                                    | 2 |
| c. Wasserturmplatz:                                  | 1 |
| d. Kasernenstrasse, Gitterli bis Törli:              | 1 |
| e. Kasernenstrasse, Raum Sportanlage Gitterli:       | 1 |
| f. Fraumattstrasse, Ortseingang bis Spitalparkplatz: | 1 |
| g. Oristalstrasse Ortseingang:                       | 1 |
| h. Gestadeckplatz:                                   | 1 |
| i. Kernzone:                                         | 3 |

<sup>2</sup> Das Stadtbauamt legt die Standorte genauer fest.

### **§ 13 Bewilligung für den öffentlichen und privaten Grund (§ 28 Absatz 3 RR)**

Das Gesuch um Errichtung und Betrieb von Informationstafeln ist als Gesamtkonzept einzureichen und muss Auskunft geben über:

- a. die genauen Standorte der Informationstafeln;
- b. die Art über die Ausführung und Aktualisierung der Ortsinformation;
- c. die Platzierung der Reklamen auf den Informationstafeln;
- d. die Konstruktion und die Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppierung;
- e. die Vorstellungen über die jährliche Betriebsgebühr.

## **III. Kultursäulen**

### **§ 14 Ziele der Vorschriften über die Kultursäulen**

Die Ziele der Vorschriften über die Kultursäulen sind:

- a. Gewährleistung von unentgeltlichen Werbeflächen im öffentlichen Raum für örtliche kulturelle Veranstaltungen;
- b. Schutz des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen;
- c. Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen;
- d. Aufwertung von unattraktiven städtischen Räumen;
- e. Respektieren von Grün- und Freiräumen.

**§ 15 Format der Reklamen** (§ 29 Absatz 3 RR)

Die Reklamen für die Kultursäulen dürfen nicht grösser sein als das Format A3.

**§ 16 Standorte der Kultursäulen** (§ 29 Absatz 4 RR)

<sup>1</sup> Die Standorte der Kultursäulen werden wie folgt festgelegt:

- |    |                                             |   |
|----|---------------------------------------------|---|
| a. | Kasernenstrasse, Raum Sportanlage Gitterli: | 1 |
| b. | Militärstrasse, Raum Schwimmbad:            | 1 |
| c. | Frenkschulhaus:                             | 1 |
| d. | Bahnhofgebiet:                              | 1 |
| e. | Spital /Kantonale Verwaltung:               | 1 |
| d. | Kernzone:                                   | 5 |

<sup>2</sup> Das Stadtbauamt legt die Standorte genauer fest.

**§ 17 Reklamen für Veranstaltungen auf Plakatanschlagstellen**

<sup>1</sup> Die Stadt stellt in der Bewilligung sicher, dass die Bewilligungsempfängerin oder der Bewilligungsempfänger eine angemessene Anzahl von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund für den unentgeltlichen Anschlag von Reklamen für Veranstaltungen vorsieht.

<sup>2</sup> Die Reklamen müssen grösser sein als das Format A3, jedoch nicht grösser als das Cityformat/Euroformat B200. Die Zeitdauer des Anschlages darf 10 Wochen übersteigen.

<sup>3</sup> Die Reklamen, für Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung abzugeben.

**E. Schlussbestimmungen**

**§ 18 Gebühren** (§ 31 Absatz 2 RR)

Die Gebühren sind im Anhang I geregelt.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Anhang I: Gebührenordnung

Anhang II: Plakatflächen                    gemäss § 23 Absatz 1 RR  
                  Plakatanordnung                gemäss § 23 Absatz 2 RR

Liestal, den 22. März 2005

**Für den Stadtrat**

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

Roland Plattner

## Anhang I

### Gebührenordnung

#### 1. Bewilligungs- und Gebührenfrei (§ 21 Absatz 1 RR)

a)	Reklamen an Schaufenstern und Schaukästen	
b)	unbeleuchtete Eigenreklamen und Anschriften	
	Kernzone + Ortsbildschutzzone	<b>bis Format A3</b>
	Wohn- und Geschäftszonen	<b>bis 0.50 m2</b>
	Gewerbebezonen	<b>bis 1.00 m2</b>
c)	zwei unbeleuchtete freistehende Eigenreklamen	<b>bis 1.20 m2</b>
d)	unbeleuchtete Eigenreklamen von Landwirten + Gärtnereien	<b>bis 2.00 m2</b>
e)	Eigenreklamen bei Fahnen + Wimpelketten (exkl. Ortskern)	<b>bis 3 Stk.</b>
f,h)	temporäre Eigen- und Baureklamen	<b>bis 2.00 m2</b>
g)	temporäre Reklamen bei Wahlen, Abstimmungen, politischen Veranstaltungen	
i)	nicht direkt einsehbare Reklamen in abgeschlossenen Gewerbegebieten	
k)	Reklamen an Plakatanschlagstellen, Informationstafeln, Kultursäulen	
l,m)	Reklamen auf Fahrzeugen und Wetterschutzvorrichtungen	

#### 2. Eigenreklamen und Anschriften nach Schriftgrösse (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1) direkt auf Hausfassade montiert

Höhe maximal	Länge maximal	unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet pro Einrichtung	beleuchtet (Kästen, Schriften etc) pro Einrichtung
bis 0.50 m	1.50 m	CHF 50.00	CHF 75.00
bis 1.00 m	3.00 m	CHF 100.00	CHF 150.00
bis 1.50 m	4.50 m	CHF 150.00	CHF 225.00
bis 2.00 m	6.00 m	CHF 200.00	CHF 300.00
bis 2.50 m	7.50 m	CHF 250.00	CHF 375.00
je 0.50 m	mehr	CHF 50.00	CHF 75.00

#### 3. Eigenreklamen und Anschriften nach Fläche (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1) auf Tafel oder Kasten an Fassade montiert

Fläche	unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet pro Einrichtung / Seite	beleuchtet (Kästen, Schilder etc) pro Einrichtung / Seite
bis 1.00 m2	CHF 50.00	CHF 100.00
bis 2.00 m2	CHF 100.00	CHF 200.00
bis 3.00 m2	CHF 150.00	CHF 300.00
bis 4.00 m2	CHF 200.00	CHF 400.00
bis 6.00 m2	CHF 300.00	CHF 600.00
bis 8.00 m2	CHF 400.00	CHF 800.00
bis 10.00 m2	CHF 500.00	CHF 1'000.00
je 2.00 m2	CHF 50.00	CHF 100.00

- 4. Freistehende Eigenreklamen und Anschriften** (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1  
 a) bis 2 Seiten mit beidseits gleicher Anschrift wird als 1 Reklame berechnet  
 b) 2-seitig mit verschiedenen Anschriften wird als 2 Reklamen berechnet

Art	Grösse	unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet pro Einrichtung	beleuchtet (Kuben, Stechschilder etc) pro Einrichtung
1 oder 2 Seiten Pylon / Tafeln / Ausleger		gem. Punkt 4a) oder 4b) Ansätze gem. Punkt 3	gem. Punkt 4a) oder 4b) Ansätze gem. Punkt 3
mehr als 2 Seiten			
Kuben bis	1.00 m <sup>3</sup>	CHF 100.00	CHF 150.00
Kuben bis	2.00 m <sup>3</sup>	CHF 200.00	CHF 300.00
Kuben bis	3.00 m <sup>3</sup>	CHF 300.00	CHF 450.00
Kuben bis	4.00 m <sup>3</sup>	CHF 400.00	CHF 600.00
je	1.00 m <sup>3</sup> mehr	CHF 100.00	CHF 150.00

- 5. Fahnen und Wimpelketten** (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 und 3)

Art	unbeleuchtet oder angeleuchtet
Fahnen / Flaggen	CHF 75.00 pro Stk. inkl. Mast
Wimpelkette / Girlanden	CHF 10.00 pro m

- 6. Temporäre Reklamen** (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4)

unbeleuchtet	Gesamtpreis	Bemerkungen
<i>pro</i> 1.00 m <sup>2</sup>	CHF 20.00	<i>Frei bis 2.00 m<sup>2</sup> + 10 Wochen</i>
ab 2.00 m <sup>2</sup> bis 3.00 m <sup>2</sup>	CHF 60.00	<i>Maximale Grössen (Bundesgesetz): National 12.00 m<sup>2</sup> Kantonal 12.00 m<sup>2</sup> Regional 9.00 m<sup>2</sup> Lokal 9.00 m<sup>2</sup></i>
bis 4.00 m <sup>2</sup>	CHF 80.00	
bis 5.00 m <sup>2</sup>	CHF 100.00	
bis 6.00 m <sup>2</sup>	CHF 120.00	
pro weitere 1.00 m <sup>2</sup>	CHF 20.00	
EJPD max. 12.00 m <sup>2</sup>	CHF 240.00	

- 7. Baureklamen** (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 5)

unbeleuchtet	Gesamtpreis pro Jahr	Bemerkungen
<i>pro</i> 1.00 m <sup>2</sup>	CHF 25.00	<i>Frei bis 2.00 m<sup>2</sup> + 10 Wochen</i>
ab 2.00 m <sup>2</sup> bis 3.00 m <sup>2</sup>	CHF 75.00	<i>Maximale Grösse (Bundesgesetz): Sie dürfen weder übermässig gross, noch sonst aussergewöhnlich auffallend sein.</i>
bis 4.00 m <sup>2</sup>	CHF 100.00	
bis 5.00 m <sup>2</sup>	CHF 125.00	
bis 6.00 m <sup>2</sup>	CHF 150.00	
bis 8.00 m <sup>2</sup>	CHF 200.00	
bis 10.00 m <sup>2</sup>	CHF 250.00	
pro weitere 1.00 m <sup>2</sup>	je CHF 25.00	

**8. Plakatanschlagstellen** (§ 31 Absatz 2 Buchstabe b und c)

<b>Bewilligungsgebühr</b>	<b>öffentlicher Grund</b>	<b>privater Grund</b>
<i>Pro</i> <i>1.00 m<sup>2</sup></i>	<i>CHF</i> <i>100.00</i>	<i>CHF</i> <i>100.00</i>
Weltformat B4 89.5 x 128 cm	CHF                      1.20 m <sup>2</sup> 100.00	CHF                      1.20 m <sup>2</sup> 100.00
Breitformat B12 268.5 x 128 cm	CHF                      3.50 m <sup>2</sup> 300.00	CHF                      3.50 m <sup>2</sup> 300.00
Cityformat B200 117.5 x 170cm	CHF                      2.00 m <sup>2</sup> 200.00	CHF                      2.00 m <sup>2</sup> 200.00
Grossformat 12 m <sup>2</sup> 388 x 295 cm	CHF                      11.50 m <sup>2</sup> 1'000.00	CHF                      11.50 m <sup>2</sup> 1'000.00
<b>Jahresgebühr</b>	<b>gemäss Bewilligungsverfügung</b>	<b>Keine Gebühr</b>

**9. Informationstafeln** (§ 31 Absatz 2 Buchstabe d)

<b>öffentlich und privat Fläche</b>	<b>Bewilligungsgebühr pro Einrichtung</b>	<b>Jahresgebühr pro Einrichtung</b>
bis                      1.00 m <sup>2</sup>	CHF                      150.00	gemäss Bewilligungsverfügung (117.5 cm x 170 cm = 199 cm <sup>2</sup> )
bis                      2.00 m <sup>2</sup>	CHF                      300.00	
max. Grösse Cityformat / Euroformat (§ 27 RR)		

**10. Gebühren und Dienstleistungen** (§ 31 Absatz 2 Buchstaben e, f und g)

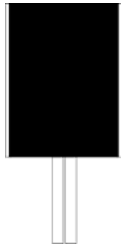
a) Augenschein / Besprechung, ab dem dritten Mal pro Gesuch max.	CHF	100.00
b) Für wesentliche Veränderungen einer bestehenden Reklame der entsprechenden Gebühr		50%
c) Für die Ablehnung eines Gesuches der entsprechenden Gebühr		30%
d) Für kulturelle und soziale Anlässe, welche die Stadt finanziell unterstützt kann die Gebühr bei den temporären Reklamgesuchen teilweise oder ganz erlassen werden.		

**ANHANG II**

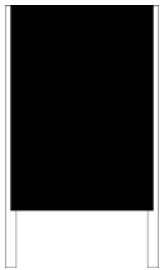
**Plakatflächen (§ 23 Abs. 1 RR)**



B4 Weltformat



B12 Breitformat

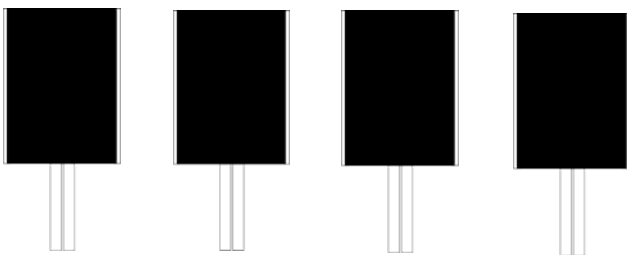


B200 Cityformat/Euroformat

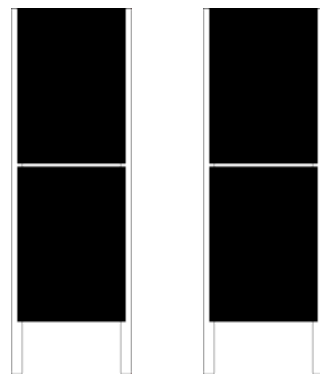


GF Grossformat

**Plakatanordnung (§ 23 Abs. 2 RR)**



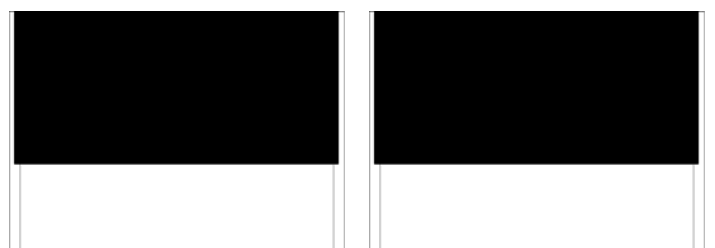
B4 max. 4 nebeneinander



B4 max. je 2 x 2 nebeneinander



B200 max. 3 nebeneinander



B12 max. 2 nebeneinander